

Überblick über das Schulwesen in der Schweiz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **22/1908 (1910)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-19123>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schon ein flüchtiger Blick über diese tabellarische Übersicht läßt ermessen, wie verschieden gestaltet und ausgebaut die Organisation der Schulen und Anstalten in den einzelnen Kantonen sein muß. Und tatsächlich enthält das Gebiet der Schweiz eine wahre Musterkarte verschiedener Schuleinrichtungen, nirgends Uniformität, überall die Gestaltung des Unterrichtswesens, wie sie sich aus den topographischen und wirtschaftlichen Verhältnissen natürlicherweise ergibt. Die in den nachfolgenden Zusammenstellungen enthaltene Umschreibung der Schulpflicht, die Bestimmungen betreffend die Schuldauer etc. decken sich im wesentlichen mit den tatsächlichen Verhältnissen. Das Obligatorium der Primarschule wird in allen Kantonen ohne Ausnahme *strikte* durchgeführt und steht nicht bloß auf dem Papier, wie dies außerhalb der Grenzen der Schweiz in einer Reihe von Staaten der Fall ist.

Überblick über das Schulwesen in der Schweiz.

Der Einfluß der Bundesgesetzgebung auf die Gestaltung des schweizerischen Schulwesens.

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 hat in ihrem Art. 27 die Grundsätze aufgestellt, die sich auf die Organisation des Schulwesens beziehen. Durch die Volksabstimmung vom 23. November 1902 wurde der Bundesverfassung ein Art. 27 bis eingefügt, der die Beitragspflicht des Bundes für das Primarschulwesen feststellte.

Die beiden Verfassungsartikel lauten:

Art. 27. Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.

Art. 27 bis. Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27.

Durch das „Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903“, ¹⁾ das in Ausführung der beiden Verfassungsartikel erlassen wurde, sind die Zwecke bezeichnet worden, für welche die Bundesbeiträge an die öffentliche staatliche Primarschule verwendet werden dürfen. Als Grund-

¹⁾ Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz ist am 17. Januar 1906 durch den Bundesrat erlassen worden.

lage zur Bestimmung der Jahresbeiträge für die Kantone wird die Wohnbevölkerung derselben nach der eidgenössischen Volkszählung angenommen. Der Einheitssatz beträgt für jeden Kanton 60 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung; in Berücksichtigung der besondern Schwierigkeiten ihrer Lage wird den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis eine Zulage von 20 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung gewährt. Auf Grund der Wohnbevölkerung auf 1. Dezember 1900 von 3,315,443 Seelen beträgt der Bundesbeitrag Fr. 2,084,167.80. Die Primarschulsubvention des Bundes ist den Kantonen erstmals für das Jahr 1903 ausgerichtet worden. Sie hat, indem sie den Kantonen für das Primarschulwesen reichere Mittel zur Verfügung stellte, dasselbe befruchtet und vielerorts seine Ausgestaltung rascher eintreten lassen, als dies beim Wegbleiben der Bundesmittel möglich gewesen wäre.

Einer Institution ist besondere Erwähnung zu tun, die unserm schweizerischen Schulwesen im Laufe der Jahrzehnte seit dem Inslebentreten der Bundesverfassung von 1874 und der Militärorganisation von 1875 gewaltige Förderung gebracht hat: Es sind die pädagogischen Rekrutenprüfungen, über die das Unterrichtsjahrbuch jeweilen Bericht erstattet. Deren Ergebnisse sind alljährlich publiziert worden; zwischen den Kantonen ist ein edler Wetteifer entstanden, um in den Rekrutenprüfungen, denen sich die in die Wehrpflicht eintretenden Jünglinge zu unterziehen haben, möglichst ehrenvoll dazustehen. Dieser Wetteifer hat dem Ausbau der kantonalen Schulorganisationen gerufen; insbesondere hat sich die Aufmerksamkeit der Kantone auf das Volksschul- und Fortbildungsschulwesen gelenkt; die Schulzeit der Primarschule ist in vielen Kantonen erweitert, sodann sind die Fortbildungsschulen oder Rekrutenvorkurse in einer wachsenden Zahl von Kantonen obligatorisch erklärt worden.

* * *

In ähnlicher Weise hat auch das berufliche Bildungswesen in den Kantonen durch Erlasse des Bundes Anregung und reiche Förderung erhalten.

Die Bundesbeschlüsse betreffend die Förderung

- a. der gewerblichen und industriellen Bildung vom 27. Juni 1884;
- b. der hauswirtschaftlichen und beruflichen Bildung des weiblichen Geschlechts vom 20. Dezember 1895;
- c. der kommerziellen Bildung vom 15. April 1891;
- d. der landwirtschaftlichen Bildung vom 22. Dezember 1893¹⁾

haben bestimmt, daß der Bund an diejenigen Unternehmungen und Anstalten, welche zum Zwecke haben, jene Bildungsbestrebungen zu fördern, Beiträge leistet.

¹⁾ Landwirtsschaftsgesetz vom 22. Dezember 1893.

Das hat er im Laufe der Jahrzehnte in wachsendem Maße getan; die Bundesbeiträge an das berufliche Bildungswesen sind von rund 1 Million Franken (inklusive Polytechnikum) zu Ende der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts auf über 4 Millionen Franken im Jahre 1909 gestiegen.

Die Bundesbeiträge sind im allgemeinen an die Bedingung geknüpft, daß die Kantone und Gemeinden, Korporationen oder Private ebenfalls etwas leisten; der Beitrag des Bundes entspricht im allgemeinen der Hälfte der von andern Subvenienten aufgebrauchten Leistungen.

Durch die energische Unterstützung des Bundes ist in den letzten 1—2 Jahrzehnten die Zahl der Anstalten, Schulen, Kurse und Veranstaltungen, welche sich in den Dienst der Berufsbildung gestellt haben, gewaltig gewachsen. Das zeigen die in der nachfolgenden Darstellung des Unterrichtswesens in den Kantonen den einzelnen Schulen beigewetzten Gründungsjahre, sodann auch die im statistischen Teil über die einzelnen Schulen gebrachten Detailnachweise.

Einen in mancher Beziehung auch für das Sekundar- und Mittelschulwesen der Kantone maßgebenden Einfluß übt der Bund auch durch seine Erlasse über die Medizinalprüfungen und damit im Zusammenhang über das Maturitätsprüfungswesen aus. Die Organisation der Mittelschulen in den Kantonen hatte sich den Bestimmungen der erwähnten Bundeserlasse anzupassen.

* * *

In einem besondern Abschnitt hiernach wird über die Schul- und Versuchsanstalten des Bundes, insbesondere über die Organisation des eidgenössischen Polytechnikums berichtet. Der Einfluß, den diese Anstalt durch ihre Aufnahmebestimmungen vornehmlich auf die Gestaltung des schweizerischen Mittelschulwesens auszuüben berufen ist, ist dort kurz angedeutet.

An zwei Leistungen u. a. sei an diesem Orte noch erinnert, durch die der Bund dem schweizerischen Schulwesen reiche Förderung gebracht hat, an die Erstellung der schweizerischen Schulwandkarte durch den Bund und deren unentgeltliche Abgabe an die Schulen, sodann an die tatkräftige Unterstützung des von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren herausgegebenen schweizerischen Schulatlasses für Sekundar- und Mittelschulen.¹⁾

Kurze Charakteristik des Schulwesens in den Kantonen.

Nachdem die Stellung und der Einfluß der Bundesgesetzgebung auf das Schulwesen in der Schweiz skizziert worden sind, soll in folgendem ein Überblick über unser vielgestaltiges Schulwesen in

¹⁾ Erscheint im I. Quartal 1910.

den Kantonen geboten werden. Jeder der 25 Kantone ist, abgesehen von den durch die Bundesverfassung und die Bundesgesetzgebung aufgestellten Grundsätzen, in der Gestaltung seines Schulwesens völlig autonom. Er hat es seinen Bedürfnissen entsprechend eingerichtet. Es hat sich nun ein lobenswerter Eifer entfaltet, die Schulorganisation eines jeden Kantons von unten bis oben möglichst vollständig und lückenlos zu gestalten. Das hat aber zur Folge gehabt, daß einzelne Kantone im Ausbau vor allem auch der nicht obligatorischen Schulstufen und Schulgruppen (Mittel-, Berufs- und Hochschulen) an einer förmlichen Schul-Hypertrophie leiden. Das drückt sich dann in einer Beanspruchung der Mittel von Staat und Gemeinden durch die Schule aus, die die Schulen für viele Gemeinwesen zur wirklichen Last werden läßt. So hat sich denn in den letzten Jahren in einzelnen Kantonen und Gemeinwesen die Notwendigkeit geltend gemacht, die Staatsbeiträge zu ermäßigen; in andern Kantonen, wo man nicht zu diesem Mittel glaubte greifen zu sollen, ist man daran, das Steuersystem mit den wachsenden Anforderungen insbesondere des Schulwesens in ein besseres Verhältnis zu bringen. Daß dieser Feststellung bis zu einem gewissen Grade die Berechtigung nicht abzusprechen ist, dürfte sich aus den nachstehenden beiden Übersichten ergeben.

*Ausgaben für das gesamte Unterrichtswesen in der Schweiz
von 1886—1908.*

	Kantone	Gemeinden	Total	Bund	Bauten *) für Mittel-, Berufs- und Hochschulen	Zusammen
	In Millionen Franken					
1886	11,20	15,27	26,47	0,82	1	28,29
1887	11,84	15,51	27,35	0,88	1	29,23
1888	12,97	17,10	30,07	1,05	1	32,12
1889	13,23	17,95	31,18	1,08	1	33,26
1890	13,28	18,29	31,57	1,16	1	33,73
1891	14,53	19,38	33,91	1,23	1	36,14
1892	15,88	20,16	36,04	1,41	1	38,45
1893	16,99	20,97	37,96	1,49	1	40,45
1894	16,50	20,72	37,22	1,62	1	39,84
1895	17,43	20,16	37,59	1,84	1	40,43
1896	18,93	21,67	40,60	1,94	1	43,54
1897	20,06	21,74	41,80	2,08	1	44,88
1898	20,92	22,66	43,58	2,24	1	46,82
1899	22,70	23,48	46,18	2,41	1	49,59
1900	24,20	25,77	49,97	2,59	1	53,56
1901	24,73	27,00	51,73	2,82	1	55,55
1902	24,43	28,27	52,70	3,02	1	56,72
1903	25,73	28,04	53,77	5,29	1	60,06
1904	26,74	28,13	54,87	5,39	1	61,26
1905	28,1	30,1	58,2	5,6	3,5	67,3
1906	29,9	32,2	62,1	5,7	1,4	69,2
1907	32,5	34,9	67,4	5,9	1,3	74,6
1908	34,2	39,0	73,2	6,1	2,1	81,4

*) Genauere Angaben sind erst in den Jahren 1905—1907 möglich geworden; für die früheren Jahre 1886—1904 ist pro memoria und schätzungsweise eine jährliche Ausgaben Summe von 1 Million Franken eingesetzt worden.

*Ausgaben für das Schulwesen in der Schweiz nach Schulstufen
und Schulgruppen von 1886—1908.*

Von den Gesamtausgaben für das Schul- und Unterrichtswesen in der Schweiz fallen auf

	Primarschulwesen		Total	Sekundar- schulwesen	Fortbildungs- und Berufs- schulwesen	Mittelschul- wesen	Hochschul- wesen	Bundes- leistungen (inklusive Polytechn.)	Höhere Schulen, Bauten
	Staat	Gemeinden							
	In Millionen Franken								
1885	23,5								
1886	4,9	12,6	17,5	3,8	?	(3,6)	1,7	0,8	?
1887	5,4	12,7	18,1	3,7	?	(3,5)	1,8	0,9	?
1888	5,6	13,2	18,8	4,1	(1,1)	5,4 (4,3)	1,9	1,0	?
1889	5,6	14,0	19,6	4,3	(1,2)	5,6 (4,4)	1,9	1,1	?
1890	5,4	14,3	19,7	4,4	(1,4)	5,6 (4,2)	1,9	1,2	?
1891	6,3	15,1	21,4	4,6	(1,6)	5,8 (4,2)	2,1	1,2	?
1892	7,1	15,6	22,7	4,9	(1,7)	6,1 (4,4)	2,2	1,4	?
1893	7,6	16,1	23,7	5,0	1,6	4,7	2,3	1,5	?
1894	7,5	16,2	23,7	5,1	1,8	4,9	2,4	1,6	?
1895	7,7	16,7	24,4	4,4	2,2	4,2	2,4	1,8	?
1896	8,7	17,2	25,9	4,8	2,5	4,9	2,5	1,9	?
1897	9,2	17,8	27,0	5,0	2,8	4,4	2,6	2,1	?
1898	9,8	18,4	28,2	5,3	2,8	4,5	2,7	2,2	?
1899	11,0	19,1	30,1	5,3	3,5	4,8	2,8	2,4	?
1900	12,0	20,8	32,8	5,2	4,1	4,6	3,0	2,6	?
1901	12,3	21,9	34,2	5,9	4,2	4,7	3,1	2,8	?
1902	12,4	22,7	35,1	5,6	4,6	4,8	3,1	3,0	?
1903	15,0*	21,4	36,4	5,5	5,2	5,1	3,5	5,3*	?
1904	15,3*	22,2	37,5	5,5	4,9	5,2	3,7	5,4*	?
1905	16,3*	23,9	40,2	5,9	6,5	3,9	3,8	5,6*	3,5
1906	16,7*	25,7	42,4	6,8	5,2	5,5	4,3	5,7*	1,4
1907	17,9*	27,9	45,8	6,6	6,7	5,9	4,5	5,9*	1,3
1908	18,8*	32,1	50,9	7,2	6,4	6,0	4,8	6,1*	2,1

*) Inklusive Primarschulsubvention des Bundes von 2,1 Millionen Franken.

Diese Übersichten zeigen, daß die Gesamtausgaben für das Schulwesen in der Schweiz in den letzten 2—2¹/₂ Jahrzehnten auf mehr als das Zweieinhalbfache angestiegen sind. Dies steht in keinem Verhältnis zum Anwachsen der Bevölkerung, und wenn auch zuzugeben ist, daß die Kaufkraft unserer schweizerischen Bevölkerung im letzten Vierteljahrhundert ganz unzweifelhaft in bedeutendem Maße gestiegen ist, und wenn man im fernern der Tatsache Rechnung trägt, daß im Anschwellen dieser Summen auch bis zu einem gewissen Grade das Moment der Geldentwertung zum Ausdruck kommt, so ist die Steigerung selbst dann noch unerwartet groß.

Wie die oben erwähnte Hypertrophie an Schulanstalten einer gesunden Entwicklung des Schulwesens nicht förderlich ist, zeigt sich darin, daß wir im Jahre 1910 außer dem eidgenössischen Polytechnikum in Zürich sieben schweizerische Universitäten (Zürich, Bern, Basel, Genf, Lausanne, Freiburg, Neuenburg) mit mehr als 10,000 Hörern (Studierende und Hospitanten) besitzen. Eine Universität bedeutet für jeden Universitätskanton eine stets steigende Last, wenn man bedenkt, daß die ausgebildete

Hochschule — von all den bedeutenden notwendigen Institutsbauten abgesehen, die mit der Entwicklung der Wissenschaften und Technik Schritt halten müssen — mit einer Jahresausgabe von $\frac{3}{4}$ bis 1 Million Franken zu rechnen hat. Weil die Mittel der Kantone beschränkt sind, ist es oft nicht möglich, den Hochschulen diejenigen Mittel zur Verfügung zu stellen, die sie für ihre Entwicklung richtigerweise notwendig haben. Der Überfluß an Hochschulen auf dem verhältnismäßig kleinen Gebiet der Schweiz macht es unmöglich, den in Art. 27 der Bundesverfassung ausgesprochenen Gedanken der Gründung einer eidgenössischen Hochschule zu verwirklichen.

Was hier bezüglich der Hochschulen gesagt ist, läßt sich auch auf dem Gebiete des Mittelschulwesens (Kollegien, Gymnasien, Handelsschulen, Seminarien etc.) leicht nachweisen, ebenso für einige Gebiete des Berufsschulwesens. Es sei das lediglich angedeutet; in den nachfolgenden Übersichten der kantonalen Schulorganisationen finden sich hierfür die Detailnachweise.

Die Vielgestaltigkeit des schweizerischen Schulwesens, auf die wir schon oben hingewiesen haben, wird illustriert durch die Darstellung des Schulwesens nach Kantonen und den statistischen Teil des Jahrbuches. Es ist nicht leicht, diese vielgestaltigen Verhältnisse in einem einheitlichen Schema unterzubringen. Es soll aber doch versucht werden, die einzelnen Schulstufen und Schulgruppen in einzelnen Richtungen von einheitlichen Gesichtspunkten aus zu charakterisieren. Als hauptsächlichste Gruppen ergeben sich die Anstalten für

- A. das vorschulpflichtige Alter (Kindergärten, Kleinkinderschulen);
- B. das Alter der Schulpflicht (Primarschulen, obligatorische Fortbildungsschulen und Rekrutenvorkurse);
- C. das nachschulpflichtige Alter.

Bei der Umschreibung dieser Kategorien ist die Entscheidung oft schwierig, wohin gewisse Schulgruppen zu zählen sind. Maßgebend wird in manchen Fällen — aber nicht immer — die Stellung sein, welche die kantonale Schulgesetzgebung insbesondere der Primarschule zuweist, beziehungsweise wie sie nach unten gegen die Kleinkinderschule, nach oben gegen die sogenannte Fortbildungs- und Sekundarschulen abgegrenzt wird.

A. Das vorschulpflichtige Alter.

Die Schulanstalten, die für die 4—7jährigen vorschulpflichtigen Kinder in der Schweiz bestehen, sind die Kleinkinderschulen und Kindergärten. Sie sind im wesentlichen nach Fröbelschen Grundsätzen geführt.

Es ist mit Bezug auf die Anstalten dieser Stufe folgendes zu konstatieren:

1. Während die Kindergärten der deutschen Schweiz den Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen und in andern Schulfächern aus dem Programm ausschließen, bilden diese Fächer einen wesentlichen Bestandteil im Lehrplan der „écoles enfantines“ der französischen Schweiz. Letztern Anstalten wird als besonderer Zweck in der betreffenden Gesetzgebung ausdrücklich die „Vorbereitung auf die Primarschule“ zugewiesen; ja sie bilden einen integrierenden Bestandteil in der Primarschulorganisation.

2. Aus dieser Zweckbestimmung erklärt sich die verschiedene Stellung, welche diesen Anstalten in der Schulorganisation der Kantone zugewiesen ist. In der Westschweiz (Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf) hat der Staat gemäß den einschlägigen kantonalen Gesetzen die Verpflichtung zur Gründung von Kleinkinderschulen beinahe in jeder Gemeinde, in der übrigen Schweiz ist die Errichtung solcher Anstalten ins Ermessen von Gemeinden, Korporationen und Privaten gestellt. Eine besondere Stellung nimmt in dieser Beziehung der Kanton Baselstadt ein, der gemäß seiner bezüglichen Gesetzgebung vom Jahre 1895 die Errichtung von Kleinkinderanstalten auf Staatskosten übernommen hat, immerhin unter Gewährleistung der privaten Institute, die er eventuell zu unterstützen berechtigt ist. In einem ähnlichen Verhältnis steht der Kanton Tessin zu seinen „Asili d'infanzia“, über die er verbindliche Normen aufgestellt hat und die er von Staats wegen unterstützt. Auch der Kanton Wallis hat den Kleinkinderschulen in seinem Gesetz vom 1. Juni 1907 betreffend den Volksunterricht und die Normalschulen besondere Aufmerksamkeit gewidmet, indem er die Gemeinden zur Eröffnung gemischter Schulen verpflichtet, sofern es von den Eltern verlangt wird und sofern ein regelmäßiger Besuch von mindestens 40 Kindern zugesichert ist.

Auch der Kanton Freiburg kann noch in Betracht fallen, da ein Reglement für diese Schulen erlassen worden ist und die staatlichen Organe bei der Organisation der Anstalten sich gewisse Kompetenzen vorbehalten haben. Doch bestehen in diesem Kanton nur wenige solcher Schulen, während der Kanton Tessin eine verhältnismäßig große Zahl aufweist.

Hier sei noch erwähnt, daß in der Schweiz eine große Zahl von Gemeinden die Kindergärten und Kleinkinderschulen zu Gemeindeanstalten erhoben haben.

B. Das schulpflichtige Alter.

1. Die obligatorische Primarschule.

Art. 27 der Bundesverfassung verpflichtet die Kantone:

- a. Für genügenden Primarunterricht zu sorgen;
- b. diesen Unterricht ausschließlich unter staatliche Leitung zu stellen;
- c. ihn obligatorisch und unentgeltlich zu erklären.

Das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 stellt in Art. 2 unter den Begriff der „Primarschule“ auch die Ergänzungsschule und die obligatorische Fortbildungsschule.

Den Vorschriften unter *a.* und *b.* ist ein Genüge geleistet; über die Frage der Aufsicht und Leitung, die gemäß den Bestimmungen der Bundesverfassung ausschließlich staatlich sein sollen, wird die einleitende Arbeit des nächsten Jahrbuches in erschöpfender Weise orientieren. Die nachstehenden Bemerkungen beziehen sich lediglich auf die Fragen des Obligatoriums und der Unentgeltlichkeit des Primarunterrichts.

Das Obligatorium.

In der deutschen Schweiz umfaßt die Primarschule in der Regel eine sechs- bis acht-, eventuell neunjährige Alltagschulpflicht, oft gefolgt von 1—3 Jahren Repetier-, Ergänzungs-, Wiederholungs- oder Übungsschule mit sehr verminderter Stundenzahl per Woche, höchstens zwei Halbtage. Diese obligatorische „Ergänzungsschule“, die unmittelbar an die absolvierte Alltagschule angeschlossen wird, besteht zurzeit noch in acht Kantonen unter verschiedenem Namen: Luzern, Wiederholungsschule (2 Schuljahre); Uri, Repetitionskurs, sogenannte „Wochenschule“ (2); Obwalden, „Fortbildungsschule“ (2); Glarus, Repetierschule (2); Baselland, Repetierschule (3); Appenzell A.-Rh., Übungsschule (2); St. Gallen, Ergänzungsschule (2); Genf, école secondaire rurale (2) und „cours complémentaires“. Eine Reihe von Kantonen haben diese „Ergänzungsschulen“ mit beschränkter wöchentlicher Stundenzahl auf gesetzgeberischem Wege im Laufe des letzten Jahrzehnts durch Anfügung eines weiteren Alltagschuljahres ersetzt, zum Beispiel Zürich, Nidwalden, Appenzell I.-Rh., St. Gallen zum Teil wenigstens; ein anderer Kanton ist zurzeit daran, diesen Schritt zu tun, nämlich Luzern. Im Kanton Baselstadt heißt die zweite Hälfte der obligatorischen Primarschule (4.—8. Schuljahr) Sekundarschule; im Kanton Genf werden als Unterabteilungen des Primarunterrichtes genannt die écoles enfantines, écoles primaires und écoles complémentaires. Im Kanton Wallis werden die Volks- oder Primarschulen mit den Wiederholungsschulen zusammengenommen; im Kanton Neuenburg werden durch das Primarschulgesetz in Art. 6 als établissements publics d'instruction primaire genannt: l'école enfantine, l'école primaire, l'école complémentaire (letztere eine Art Rekrutenvorkurs); dieselben Unterrichtsstufen werden auch durch die Primarschulgesetze der Waadt und des Wallis aufgestellt. Doch sind diese écoles complémentaires zu den Fortbildungsschulen zu rechnen.

Die eigentliche Primarschulpflicht, Alltagschule mit der in einigen Kantonen unmittelbar darauffolgenden „Ergänzungsschule“ in dem oben präzisierten Umfange, hört mit dem zurückgelegten 14. oder 15. Altersjahr der Schüler auf.

Über die Dauer der Primarschulpflicht in den einzelnen Kantonen der Schweiz, wie sie auf Ende 1909 gesetzlich festgelegt ist, orientiert die nachfolgende Übersicht.

Primarschulpflicht (ohne obligatorische Fortbildungsschule).

Kanton	Schulbeginn	Minimalalter beim Eintritt (Jahre)	Zahl der Schuljahre		Minimalalter	
			Alltagschule (tägl. Schulbesuch wenigst. während eines Teils des Schuljahres)	Ergänzungsschule (nur wenige Stunden per Woche)	beim Austritt aus der Alltagschule Jahre	beim Austritt aus der Ergänzungsschule Jahre
	1	2	3	4	5	6
Zürich	Mai	6	8	—	14	—
Bern	Mai	6 ¹ / ₁₂	8—9	—	14 ¹ / ₁₂	—
Luzern	Mai	6 ³ / ₄	6	2	12 ³ / ₄	14 ³ / ₄
Uri	Oktober	6 ³ / ₄	6—7	2	13	15
Schwyz	Mai	6 ¹ / ₃	7	—	13 ¹ / ₃	—
Obwalden	Mai	7 ¹ / ₁₂	6—7	2	13 ¹ / ₁₂	15 ¹ / ₁₂
Nidwalden	Mai	6 ¹ / ₂	7	—	13 ¹ / ₂	—
Glarus	Mai	6	7	2	13	15
Zug	Mai	6 ¹ / ₃	7	—	13 ¹ / ₃	—
Freiburg	Mai	6 ¹ / ₃	(8) 9	—	(14 ¹ / ₃) 15 ¹ / ₃	—
Solothurn	Mai	6 ¹ / ₂	(7) 8	—	(13 ¹ / ₂) 14 ¹ / ₂	—
Baselstadt	Mai	6	8	—	14	—
Baselland	Mai	6	6	3	12	15
Schaffhausen	April	6	8	0 oder 1	14	15
Appenzell A.-Rh.	Mai	6	7	2	13	15
Appenzell I.-Rh.	Mai	6 ¹ / ₃	7	(3)	13 ¹ / ₃	—
St. Gallen	Mai	6	7	2	13	15
Graubünden	Oktober	6 ³ / ₄	8	—	14 ¹ / ₄	—
Aargau	Mai	6 ¹ / ₂	8	—	14 ¹ / ₂	—
Thurgau	April	6	(8) 9	—	(14) 15	—
Tessin	Oktober	6	8	—	14	—
Waadt	April	6 ¹ / ₃	8 oder 9	—	14 ¹ / ₃	—
Wallis	Oktober	6 ³ / ₄	8	—	14 ³ / ₄	—
Neuenburg	Mai	5 ⁵ / ₆	8	—	14	—
Genf	September	7	6	2	13	15

Bemerkungen: (Die Nummern beziehen sich auf die Rubriken der Tabelle.)
 Zürich: 2) 6. Jahr am 1. Mai zurückgelegt. Bern: 2) Die Schulpflicht beginnt mit dem Schuljahr, wenn das Kind am vorausgehenden 1. Januar sechs Jahre zurückgelegt hat; der Eintritt ist aber auch Kindern gestattet, die erst auf 1. April das 6. Jahr erreichen. 3) 8 Jahre mit 40 oder 9 Jahre mit 34 Schulwochen. 5) Auch bei neunjähriger Schulzeit können Schüler auf Grund einer Prüfung nach Ablauf des 8. Schuljahres entlassen werden. Luzern: 2) 7. Altersjahr am 1. Mai zurückgelegt; Ausnahmen gestattet für Kinder, die dann 6¹/₂ Jahre alt sind. 3) Den Gemeinden steht es frei, Schulen mit mehr als 6 Jahresklassen einzurichten. 4) Nur für Knaben obligatorisch; die Mädchen sind zum Besuch des Handarbeitsunterrichtes bis zum 16. Jahr verpflichtet, wöchentlich 1—2 Halbtage je im Winterhalbjahr. Die Wiederholungsschule für Knaben umfaßt per Jahr 60 Halbtage zu 3 Stunden. Uri: 2) 7. Altersjahr am 1. Januar, der auf den Schulbeginn folgt. 3) Nach dem Ermessen der Gemeinden 6 Jahre zu mindestens 30 Schulwochen und zu mindestens 600 Schulstunden oder 7 Schuljahre zu 30 Wochen und 520 Stunden. Schluß nicht vor dem 1. Mai. 4) Zu wenigstens zwei Stunden per Woche (60 per Jahr). 5) Die Primarschul-

pflicht dauert mindestens bis nach erfülltem 13. Jahre. Schwyz: 2) 7. Altersjahr zurückgelegt im Laufe des Kalenderjahres, in dem der Eintritt stattfindet. Obwalden: 2) 7. Altersjahr auf 1. April zurückgelegt. 3) 4) Statt der zwei Jahre Fortbildungsschule (Ergänzungsschule) kann ein 7. Winteralltagsschulkurs eingeführt werden (in der Mehrzahl der Gemeinden geschehen). Nidwalden: 2) Zurückgelegtes 7. Altersjahr. Mit Bewilligung der Ortsschulbehörde können Kinder aufgenommen werden, die mit dem 1. Mai $6\frac{1}{2}$ Jahre erreicht haben. 3) Durch Beschluß der Landsgemeinde vom 25. April 1909 wurden die nur für Knaben obligatorischen 2 Jahre Wiederholungsschule durch einen 7. Winteralltagsschulkurs ersetzt. Glarus: 4) 2 Halbtage per Woche. Zug: 2) 7. Altersjahr beim Schulbeginn zurückgelegt. Kinder, welche vor dem 1. Januar das 6. Jahr vollendet haben, sind beim Beginn des nächsten Schuljahres zum Schulbesuch berechtigt. Freiburg: 2) 7. Altersjahr zurückgelegt im Kalenderjahr des Eintritts. 3) Für die Mädchen 8 Jahre. 5) Mädchen $14\frac{1}{3}$. Solothurn: 2) 7. Altersjahr vollendet in der ersten Hälfte des Schuljahres. Kinder, die beim Beginn des Schuljahres das 6. Jahr zurückgelegt haben, können mit Genehmigung der Schulkommission die Schule besuchen. 3) 5) Für Knaben 8, für Mädchen 7 Schuljahre. Baselstadt: 1) Genauer 2. Hälfte des April. 2) 6. Altersjahr vor dem 1. Mai zurückgelegt. 3) 4 Primar- und 4 (obligatorisch) Sekundarschulklassen. Baselland: 4) 6 Stunden wöchentlich und eine Stunde Singschule. Schaffhausen: 2) 6. Jahr zurückgelegt mit 1. Mai. 3) und 4) Unter Genehmigung des Erziehungsrates entscheiden die Gemeinden darüber, ob die Primarschule acht ganze oder sechs ganze und drei teilweise Schuljahre haben soll (das letztere ist die Regel). Bei der zweiten Schulart ist das VII. und VIII. Schuljahr nur im Winter Alltagschule, 28—33 Stunden per Woche; das IX. Schuljahr hat überhaupt nur im Winter Unterricht, 12 Stunden per Woche. Appenzell A.-Rh.: 3) 4) Die 2 Jahre „Übungsschule“ (Repetierschule) können durch einen 8. Alltagschulkurs ersetzt werden. Appenzell I.-Rh.: 2) 6. Altersjahr zurückgelegt mit 1. Januar. 4) Für die Knaben schließt an die Primarschule eine drei Jahreskurse umfassende obligatorische Fortbildungsschule an. Weil sie erheblich über das 15. Jahr hinausreicht, ist sie als eigentliche Fortbildungsschule, nicht als Ergänzungsschule aufzufassen. St. Gallen: 2) 6. Altersjahr zurückgelegt am 7. Mai. 3) 4) An Stelle der 2 Jahre Ergänzungsschule können 2 Winteralltagsschulkurse oder ein Ganzjahralltagsschuljahr treten. (In 57 Schulgemeinden, meist größeren, eingeführt.) Graubünden: 2) 7. Altersjahr auf 31. Dezember zurückgelegt. 5) Das Schuljahr muß mindestens 28 Wochen umfassen, endigt also ungefähr Ende April. Aargau: 2) 7. Altersjahr zurückgelegt bis 1. November. Thurgau: 2) 6. Altersjahr zurückgelegt vor 1. April. 3) In den letzten 3 Jahren nur im Winterhalbjahre täglich Unterricht. Die Mädchen sind nur zu 8 Jahren verpflichtet. Tessin: 2) 6. Altersjahr zurückgelegt vor dem 1. Oktober. Wo keine Kleinkinderschulen bestehen, können Kinder von 5 Jahren ausnahmsweise aufgenommen werden. 4) Die Scuole di ripetizione sind eigentliche Fortbildungsschulen und kommen hier nicht in Betracht. 5) In Schulen von bloß 6 Monaten Dauer (etwa $\frac{1}{3}$ aller Schulklassen) endigt die Schulpflicht faktisch mit $13\frac{1}{2}$ Jahren im Minimum. Waadt: 2) 7. Altersjahr zurückgelegt im Laufe des Kalenderjahres. In Gemeinden ohne Kleinkinderschulen kann der Eintritt ein Jahr früher gestattet werden. 3) und 5) Die Gemeinden bestimmen, ob der Schulbesuch obligatorisch sei bis zum 15. April des Jahres, in dem der Schüler das 16. oder das 15. Jahr erfüllt. Auf Grund einer Prüfung können Schüler, die das 14. Jahr erreichen, vom Besuch der Alltagschule befreit und dafür täglich abends 2 Stunden (Samstags ausgenommen) unterrichtet werden. Solche Classes du soir bestehen in Lausanne. Wallis: 1) Zwischen 15. September und 2. November. 2) 7. Altersjahr erfüllt vor 31. Dezember. 5) Nur auf Grund einer Entlassungsprüfung erfolgt die Entlassung vor dem 16. Jahr, dem gesetzlichen Ende der Schulpflicht. Neuenburg: 2) 6. Altersjahr, erreicht vor dem 1. Juli. 3) und 5) Die Schulpflicht dauert bis zum Schluß des Schuljahres, in dem der Schüler das 14. Jahr erreicht; Ausnahmen sind zulässig für Schüler, die vor dem 31. Juli 14 Jahre alt werden, bereits 8 Schuljahre hinter sich haben und die Austrittsprüfung

mit Erfolg bestehen. Genf: 2) Der Besuch der Kleinkinderschule während mindestens einem Jahr ist vorausgesetzt. 4) 12 Stunden per Woche.

In den Kantonen Bern und Waadt sind in einer größeren Anzahl von Gemeinden die Primaroberschulen erweitert worden und bilden als freiwillige Institutionen ein Mittelding zwischen der Primarschule und der Sekundarschule. Hierüber sind die Mitteilungen auf Seite 22 hiernach zu vergleichen.

Mit einem Worte sind hier auch die weiblichen Arbeitsschulen zu erwähnen. In allen Kantonen der Schweiz ist der Unterricht in den Handarbeiten der Mädchen oder in den weiblichen Arbeiten ein obligatorisches Unterrichtsfach der allgemeinen Volksschule. Er hat auf der ganzen Stufe der Primarschule unbedingtes Heimatrecht erlangt, so daß für denselben das faktische Obligatorium auf dem Gebiete der Schweiz vorhanden ist, auch wenn einzelne Gesetzgebungen dasselbe nicht ausdrücklich aussprechen, sondern die Einführung des Faches bloß empfehlen, bezw. ins Ermessen der Gemeinden stellen.

Es ist das letztere der Fall in den Kantonen Uri und Appenzell I.-Rh.; alle übrigen 23 Kantone und Halbkantone reihen die weiblichen Arbeiten ausdrücklich unter die obligatorischen Unterrichtsfächer der Primarschule ein. Die Revision der Lehrpläne der Volksschulen der meisten Kantone im letzten Jahrzehnt hat den Unterricht in der Haushaltungskunde zum integrierenden Bestandteil des Unterrichts an den weiblichen Arbeitsschulen gemacht, die sukzessive auch ein immer besser ausgebildetes Lehrerinnenpersonal erhalten.

Die Unentgeltlichkeit.

Im Zusammenhang mit dem Primarschulzwang hat Art. 27 der Bundesverfassung auch die Unentgeltlichkeit des Unterrichts für die staatlichen Primarschulen statuiert. Die einfache Konsequenz, die im Laufe der Jahrzehnte in einer großen Zahl von Kantonen hieraus gezogen wurde, ist die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien an die Schüler. Man sagte sich, daß zum unentgeltlichen Unterricht auch die unentgeltlichen individuellen Unterrichtsmittel treten sollen. Diese Bewegung hat im Laufe der Jahre stets weitere Kreise gezogen, so daß zurzeit an mehr als die Hälfte der Volksschüler im Schweizerlande die individuellen Unterrichtsmittel unentgeltlich abgegeben werden. Und zwar sowohl die Lehrmittel im engern Sinne, worunter nach ziemlich allgemeinem Sprachgebrauch die Schulbücher, geographischen Karten, Atlanten, Leitfaden aller Art zu verstehen sind, als auch die Schulmaterialien (Papier, Hefte, Schreib- und Zeichenmaterialien aller Art). Hierzu tritt in einer größeren Zahl von Kantonen auch noch die unentgeltliche Abgabe der Arbeitsschulmaterialien, d. h. die Ausrüstungsgegenstände und die

Stoffe für das Fach der weiblichen Handarbeiten (Zürich, Baselstadt, Baselland, Waadt, Neuenburg, Genf).

Die nähern Ausführungen finden sich in der einleitenden Arbeit des Jahrbuches 1905. Sie gibt gestützt auf Erhebungen eine Darstellung des Standes der Unentgeltlichkeit von Lehrmitteln und Schulmaterialien in den verschiedenen Kantonen auf Ende des Jahres 1906. Die gesetzlichen Grundlagen haben inzwischen keine wesentlichen Veränderungen erfahren. Aber wenn sich auch die Zahl der Kantone, in denen die Unentgeltlichkeit für alle Gemeinden obligatorisch ist, nicht vermehrt hat, so ist in der Verbreitung dieser Institution in den vielen Gemeinden des Landes doch ein namhafter Fortschritt zu konstatieren. Genaue Erhebungen über die Zahl der Gemeinden, welche zurzeit die Unentgeltlichkeit von sich aus eingeführt haben, konnten nicht gemacht werden; die in den Geschäftsberichten der kantonalen Erziehungsdirektionen gelegentlich enthaltenen Angaben lassen indessen mit Sicherheit darauf schließen, daß sie gegenüber 1906 wesentlich zugenommen hat.

Im nachstehenden ist versucht, eine knappe Übersicht über den Stand der Unentgeltlichkeit zu bieten. Um ein Mißverständnis auszuschließen, sei bemerkt, daß es sich nicht um die unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterialien an bedürftige Schüler handelt; diese besteht in irgend einer Form überall, wo die allgemeine Unentgeltlichkeit noch fehlt.

*Die Unentgeltlichkeit ist durch kantonales Gesetz
obligatorisch erklärt:*

1. Sowohl für Lehrmittel als für Schulmaterialien in den Kantonen: Zürich, Primarschule, Arbeitsschule, Sekundarschule; Glarus, Primarschule; Solothurn, Primarschule; Baselstadt, Kleinkinderschulen, Primar- und Sekundarschule, Töcherschule, Arbeitsschule, untere Realschule, unteres Gymnasium; Baselland, Primarschule, Arbeitsschule, Fortbildungsschule; Appenzell A.-Rh., Primarschule (die faktisch in allen Gemeinden eingeführte Unentgeltlichkeit ist nicht durch ein kantonales Gesetz gefordert, aber durch die Bestimmungen über Staatsbeiträge kräftig gefördert worden); Waadt, Primarschule, Arbeitsschule; Neuenburg, Primarschule, Arbeitsschule; Genf, Kleinkinderschule, Primarschule, cours complémentaires, écoles secondaires rurales.

2. Nur für Lehrmittel in den Kantonen: Zug, Primarschule, Sekundarschule, Bürgerschule; Appenzell I.-Rh., obligatorische Fortbildungsschule (das kantonale Lehrmitteldepot gibt die Lehrmittel auch für die Primarschulen zu sehr stark reduzierten Preisen ab); St. Gallen, Primarschule (zirka 20 Gemeinden, worunter die größten, haben auch die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien eingeführt); Thurgau, Primarschule, obligatorische Fort-

bildungsschule (der Kanton leistet auch Beiträge an die von den Gemeinden eingeführte Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien).

Die Einführung der Unentgeltlichkeit ist Sache der Gemeinden:

1. Der Kanton unterstützt die Gemeinden durch einen Beitrag an die Kosten der Unentgeltlichkeit ¹⁾:

Bern: der Kanton liefert die Bücher aus dem Lehrmittelverlag zur Hälfte der Selbstkosten an alle Gemeinden und vergütet dazu den Gemeinden mit Unentgeltlichkeit der Lehrmittel 40 Rp. per Kopf, den Gemeinden mit Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien 20 Rp. per Schüler; Aargau: Lieferung der Lehrmittel durch einen kantonalen Lehrmittelverlag, zum Teil auch der Schulmaterialien und Beiträge an die Gemeinden.

2. Der Kanton leistet keine direkten Beiträge an die Kosten der von den Gemeinden eingeführten Unentgeltlichkeit. Doch besteht in der Regel eine kantonale Niederlage, durch welche die Lehrmittel und zum Teil auch die Schulmaterialien zu möglichst niedrigem Preise an die Gemeinden geliefert werden:

Luzern; Uri; Schwyz; Obwalden; Nidwalden; Freiburg; Schaffhausen; Graubünden; Tessin; Wallis.

* . * *

Über die Frage der Kostentragung ist in Ergänzung des bei einzelnen Kantonen bereits erwähnten folgendes zu sagen:

In sechs Kantonen mit obligatorischer Unentgeltlichkeit werden die Kosten ausschließlich vom Staate übernommen; so von Zug, Baselstadt, Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Thurgau, Genf. In weiteren vier Kantonen teilen sich Staat und Gemeinden in die Last, und zwar im Kanton Zürich im Verhältnis von 40 und 60⁰/₀, in Baselland 45 und 55⁰/₀, in Appenzell A.-Rh. 30 und 70⁰/₀, in Neuenburg 80 und 20⁰/₀. Im Kanton Waadt trägt der Staat die Kosten für die Lehrmittel ganz und für die Schulmaterialien zur Hälfte. In den Kantonen Glarus und Solothurn übernehmen die Gemeinden die volle Last der Unentgeltlichkeit.

2. Die Fortbildungsschulen, obligatorische und freiwillige.

In den einzelnen Kantonen erreicht der Besuch der obligatorischen öffentlichen Primarschule für die Schüler mit dem 14. oder 15. Altersjahr sein Ende. Überall ist das Gefühl vorhanden, daß das in der Primarschule erworbene Wissen nach Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht der Erweiterung oder mindestens der Auffrischung bedarf, wenn es nicht bis zum Eintritt ins praktische Leben, bezw. bis zur bürgerlichen Volljährigkeit vollständig oder doch zum großen Teil verloren gehen soll. Von dieser Er-

¹⁾ Vergleiche auch Appenzell A.-Rh und Thurgau, Seite 15.

wägung ausgehend, haben nun alle Kantone ohne Ausnahme der heranwachsenden Jugend in der Zeit zwischen der Beendigung der Primarschulpflicht und dem Eintritt in das bürgerliche oder praktische Leben Gelegenheit geboten, ihre in der Volksschule erworbenen Kenntnisse in der einen oder andern Richtung zu erweitern, zu vertiefen oder doch wenigstens aufzufrischen. Der Weg, auf dem die einzelnen Kantone dies Ziel zu erreichen bestrebt sind, ist ein sehr verschiedener und demgemäß ist das Fortbildungsschulwesen in wechselnder Weise organisiert.

Als Regel kann aufgestellt werden, daß die Kantone zwischen der Erfüllung der Primarschulpflicht und dem Beginn des Fortbildungsschulunterrichts eine Pause von 1—2 Jahren eintreten lassen, einmal im Hinblick auf die etwa vorhandene Schulmüdigkeit, in der Hauptsache aber wohl deshalb, um die Schüler etwas älter und reifer an eine neue Aufgabe herantreten zu lassen.

Der Ausdruck „Fortbildungsschule“ ist in einer größeren Zahl der deutschschweizerischen Kantone zu einem terminus technicus geworden, d. h. er hat im Sprachgebrauch eine spezifische Bedeutung erlangt. Er wird für Schulanstalten gebraucht, die über den Rahmen der eigentlichen Primarschulpflicht hinausgehen, und daher regelmäßig Schüler aufnehmen, die je nach den Kantonen ihr 14., 15. oder 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Im fernern ist ihre Schulzeit beinahe ausnahmslos auf Winterkurse beschränkt und übersteigt in der Regel nicht 3—6 Unterrichtsstunden per Woche. Mit dieser kurzen Unterrichtszeit erscheint es als selbstverständlich gegeben, daß auf dieser Schulstufe nur das Wesentliche aus dem Pensum der Primarschule aufgefrischt werden kann unter Berücksichtigung insbesondere derjenigen Kenntnisse, welche für das praktische Leben besondern Wert haben. So umfaßt denn das Programm dieser Schulen regelmäßig die Fächer Sprache, Rechnen, Schreiben, Vaterlandskunde. Wo das berufliche Moment Berücksichtigung findet, treten bei auf breiterer Grundlage organisierten Schulen noch weitere Fächer und Fächergruppen hinzu und der Schulbetrieb wird für dieselben oft auf das ganze Schuljahr ausgedehnt.

Indem für diese Art von Anstalten der Name Fortbildungsschule gewählt wird, ist sofort zu bemerken, daß demselben im gegenwärtigen Augenblick noch nicht allgemein schweizerische Bedeutung zukommt und daß er daher noch näher präzisiert werden muß.

1. Unter diesen Begriff fallen außer den allgemeinen und beruflichen Fortbildungsschulen der ost- und nordschweizerischen Kantone die folgenden Schulgruppen: die Bürgerschule der Kantone Zug, Aargau, die Repetierschulen des Guten und Gemeinnützigigen in Baselstadt, die scuole di ripetizione o scuole complementari des Kantons Tessin, die „Ergänzungsschulen (écoles complémentaires) des

Kantons Wallis, die Ecoles complémentaires der Kantone Waadt und Neuenburg. Die „Ecole complémentaire“ des Kantons Genf ist keine eigentliche Fortbildungsschule, sondern bildet einen integrierenden Bestandteil der Primarschule und steht auf gleicher Stufe wie die obligatorische „Ergänzungsschule“ (vergleiche die Ausführungen auf Seite 11 hiavor).

2. Nicht unter den Begriff der Fortbildungsschule im obigen Sinne fallen die in den Kantonen Aargau und Obwalden bestehenden sogenannten „Fortbildungsschulen“.

Im Kanton Aargau ist sie eine Oberstufe der Primarschule mit erweitertem Lehrplan, also in gewissem Sinne ein Mittelding zwischen Sekundarschule, beziehungsweise der im Kanton Aargau bestehenden Bezirksschule und der Gemeindeschule (Primarschule). Die Fortbildungsschule im Kanton Obwalden hat ganz den Charakter einer gewöhnlichen Ergänzungs- oder Repetierschule mit geringer wöchentlicher Stundenzahl und ist ein integrierender Bestandteil der obligatorischen Volksschule (VII. und VIII. Schuljahr).

Einige Kantone stellen als Zweck ihres Fortbildungsschulwesens die Vorbereitung auf die pädagogischen Rekrutenprüfungen in den Vordergrund und verlegen den bezüglichen Unterricht in die 1 bis 3 der Rekrutenaushebung vorangehenden Winterhalbjahre, während andere Kantone sich bei der Einrichtung ihres Fortbildungsschulwesens etwas weniger durch diese Rücksicht leiten lassen.

Die Fortbildungsschulen sind in einer Reihe von Kantonen obligatorisch eingeführt: Uri, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg (13 Kantone), und im Kanton Freiburg auch die Haushaltungsschule für Mädchen; als fakultative Einrichtung besteht die allgemeine Fortbildungsschule in den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus, Baselstadt, Genf (5 Kantone); Luzern, Obwalden, Nidwalden (3 Kantone) erwähnen die allgemeine Fortbildungsschule nicht, dafür treten an ihre Stelle die beruflichen Fortbildungsschulen und die Rekrutenvorkurse. Auch ist in einzelnen Kantonen die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, die Fortbildungsschule durch Gemeindebeschluss für die Schüler der betreffenden Gemeinde obligatorisch erklären zu lassen, so in Bern, Appenzell A.-Rh.¹⁾, St. Gallen, Graubünden (4 Kantone).

Dem Zweck der unmittelbaren Vorbereitung auf die eidgenössischen pädagogischen Rekrutenprüfungen dienen die Rekrutenvorkurse, die in 14 Kantonen obligatorisch erklärt sind: Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Appenzell I.-Rh., Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg,

¹⁾ In diesem Kanton besteht nun die Fortbildungsschule in allen Gemeinden als obligatorische Institution.

Genf; in drei Kantonen bestehen sie als fakultative Institution: Bern, Baselstadt, Baselland.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die Organisationsverhältnisse dieser Schulstufe in der Schweiz.

*Die Organisation der allgemeinen Fortbildungsschulen
und der Rekrutenvorbereitungskurse.*

	Fortbildungsschulen			Rekrutenvorkurse		
	Obligatorium ¹⁾ oder Freiwilligkeit	Zahl der Jahres- oder Winterkurse	Minimal- stundenzahl per Kurs	Alter der Schüler (Jahre)	Obligatorium oder Freiwilligkeit	Zahl der Kurse und Stunden
Zürich	freiwillig	1—3	—	vom 15. an	—	—
Bern	Gem.-Oblig.	2	60	15—18	freiwillig	—
Luzern	—	—	—	—	oblig.	2 K. zu 40 St.
Uri	obligatorisch	3	40	16—19	oblig.	1 K. zu 20 St.
Schwyz	freiwillig	—	—	vom 14. an	oblig.	2 K. zu 40 St.
Obwalden	—	—	—	—	oblig.	1 K. zu 40 St.
Nidwalden	—	—	—	—	oblig.	1 K. zu 90 St.
Glarus	freiwillig	—	ca. 80	—	—	—
Zug	obligatorisch	2	ca. 60	17—19	oblig.	3 Tage
Freiburg	obligatorisch	3	70	16—19	oblig.	ca. 20 St.
Solothurn	obligatorisch	3	80	15—18	oblig.	1 K. zu 36 St.
Baselstadt	freiwillig	—	—	—	freiwillig	—
Baselland	obligatorisch	2	ca. 70	17 u. 18	freiwillig	12 Stunden
Schaffhausen	obligatorisch	2	ca. 50	17 u. 18	—	—
Appenzell A.-Rh.	Gem.-Oblig.	2—3	60	16—18	—	—
Appenzell I.-Rh.	obligatorisch	3	80	15—16	oblig.	80
St. Gallen	Gem.-Oblig.	2—3	80	16—19	—	—
Graubünden	Gem.-Oblig.	2—3	90	16—18	—	—
Aargau	obligatorisch	3	80	16—19	—	—
Thurgau	obligatorisch	3	50—60	15—18	—	—
Tessin	obligatorisch	3—4	60	15—18	oblig.	12 T. zu 4 St.
Waadt	obligatorisch	3—4	60	15—19	oblig.	24 Stunden
Wallis	obligatorisch	4	120	15—19	oblig.	50 Stunden
Neuenburg	obligatorisch	2	64	17—18	oblig.	24 Stunden
Genf	freiwillig	—	—	—	oblig.	36 Stunden

¹⁾ Wo nichts anderes bemerkt ist, besteht das Obligatorium nur für Knaben.

Zürich: Die Gemeinden haben in der Organisation der allgemeinen Fortbildungsschulen volle Freiheit. Das Lehrlingsgesetz vom 22. April 1906 verpflichtet alle Lehrlinge und Lehrtöchter zum Besuch der bestehenden Fortbildungsschulen. 1908/9 bestanden außer den allgemeinen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen 38 gewerbliche, 9 kaufmännische, eine landwirtschaftliche.

Bern: Ende 1909 bestanden in 560 Schulorten durch Gemeindebeschluss obligatorische Fortbildungsschulen, d. h. in der großen Mehrzahl aller Gemeinden. Das Gesetz vom 19. März 1905 über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre verpflichtet alle Lehrlinge zum Besuch der beruflichen Fortbildungsschulen.

Luzern: Die an die Primarschule anschließende Wiederholungsschule mit 2 für die Knaben obligatorischen Kursen zu 180 Stunden ist als Ergänzungsschule zu betrachten.

Schwyz: Die freiwilligen Fortbildungsschulen haben nur geringe Verbreitung. Daneben bestehen 9 gewerbliche, 6 hauswirtschaftliche und eine kaufmännische Fortbildungsschule. Außer den zwei Winterkursen der obligatorischen Rekrutenvorschule ist noch ein Repetitionskurs von 20 Stunden unmittelbar vor der Prüfung obligatorisch.

Obwalden: Was in diesem Kanton den Namen „Fortbildungsschule“ hat, ist das VII. und VIII. Schuljahr für beide Geschlechter; an ihre Stelle kann ein weiterer Winteralltagschulkurs gesetzt werden.

Nidwalden: Es bestehen drei gewerbliche, eine hauswirtschaftliche und eine landwirtschaftliche freiwillige Fortbildungsschule.

Glarus: Die gewerblichen Lehrlinge sind zum Besuch einer Fortbildungsschule verpflichtet. 1908/9 bestanden 18 allgemeine, 8 gewerbliche und 23 hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Zug: Der dreitägige Wiederholungskurs findet unmittelbar vor der Prüfung in der Kaserne in Zug und auf Kosten des Kantons statt.

Freiburg: Für die Mädchen ist der Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule während zweier Jahre mit je 40 Schultagen obligatorisch; bei ungenügendem Erfolg ist ein drittes Jahr obligatorisch. Die Rekrutenvorschule findet unmittelbar vor der Prüfung statt.

Solothurn: Das Obligatorium des Rekrutenvorkurses wurde durch das Gesetz vom 29. August 1909 geschaffen. 12 hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Baselstadt: In der Stadt bestehen freiwillige dreimonatige Kurse in Lesen, Aufsatz, Rechnen und Vaterlandskunde für Jünglinge von 17—20 Jahren; in Riehen und Bettingen bestehen freiwillige Fortbildungsschulen.

Baselland: Der freiwillige Repetitionskurs von 12 Stunden wird in den meisten Gemeinden gehalten. 21 hauswirtschaftliche Kurse für Mädchen.

Schaffhausen: Schüler mit acht vollen Alltagschuljahren sind dispensiert. Die meisten Gemeinden haben die gesetzlich geforderte Stundenzahl vergrößert. 12 freiwillige Töchterfortbildungsschulen.

Appenzell A.-Rh.: Alle Gemeinden besitzen obligatorische Fortbildungsschulen. 20 freiwillige Fortbildungsschulen.

Appenzell I.-Rh.: Der Rekrutenvorkurs besteht im Besuche eines weiteren Kurses der obligatorischen Fortbildungsschule und ist obligatorisch für alle, die eine Prüfung, die ein Jahr vor der Rekrutierung stattfindet, ungenügend bestehen. Unmittelbar vor der Rekrutierung findet nochmals eine Prüfung und ein Repetitionskurs von mindestens acht Stunden statt.

St. Gallen: Zirka $\frac{2}{3}$ aller allgemeinen Fortbildungsschulen sind obligatorische; in drei Gemeinden sind auch die Mädchen zum Besuch verpflichtet. 73 hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen für Mädchen von 14 Jahren an.

Graubünden: Von 23 allgemeinen Fortbildungsschulen (1907/8) waren 20 obligatorisch. 13 hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Aargau: Dazu 20 freiwillige weibliche Fortbildungsschulen und 9 Koch- und Haushaltungsschulen (nicht Internate).

Thurgau: Dazu 56 (freiwillige) Fortbildungsschulen für Mädchen. Ein Gesetz für Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule für Mädchen ist in Vorbereitung.

Tessin: Vom Rekrutenvorkurs wird dispensiert, wer ein Lehrerpatent oder ein Maturitätszeugnis vorweist oder bei der Prüfung am Eröffnungstage die Note 1 erhält.

Waadt: Die Fortbildungsschulen (écoles complémentaires) und die Rekrutenvorkurse (cours préparatoires) sind dem Erziehungs- und dem Militärdepartement unterstellt. Ein gut bestandenes Examen befreit vom Besuche.

Wallis: Der Vorbereitungskurs beginnt einen Monat vor der Rekrutenaushebung; zur Eröffnung findet ein Examen statt; wer es gut besteht, wird dispensiert.

Neuenburg: Dispensierung vom cours complémentaire auf Grund einer Prüfung; ebenso vom cours spécial, der vor der Rekrutenprüfung stattfindet.

Genf: In den cours facultatifs du soir 1907/8 554 Knaben und 258 Mädchen. Rekrutenvorkurs obligatorisch für diejenigen, die sich in einer Prüfung nicht über genügende Vorbildung ausweisen.

Neben diesen Fortbildungsschulen im engern Sinn haben sich im Laufe der letzten zwei Jahrzehnte die beruflichen Fortbildungsschulen gewerblicher, industrieller, kaufmännischer, hauswirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Richtung entwickelt. Es ist schon a. a. O. darauf aufmerksam gemacht worden. (Vergl. Seite 6.) Im fernern haben diese beruflichen Fortbildungsschulen eine eingehende Behandlung in der Darstellung der Schulorganisationen der einzelnen Kantone gefunden.

* * *

Schon oft und von den verschiedensten Seiten ist an den Verfasser des Jahrbuches die Frage nach der Zahl der obligatorischen Schulstunden in den einzelnen Kantonen gestellt worden. Das festzustellen, ist eine schwierige Aufgabe; sie ist im Jahrbuch pro 1902, Seite 11 u. ff. zu lösen versucht worden; im vorliegenden Jahrbuch wird ein weiterer Versuch gemacht. Die Zahlen sind berechnet nach Maßgabe der schulgesetzlichen Bestimmungen der Kantone auf Ende 1909. Auch hier wie im Jahrbuch 1902 konnte das Absenzenwesen nicht berücksichtigt werden; es besteht aber zwischen der Zahl der faktischen und der möglichen Präsenzen der Schüler ein sehr großer Unterschied. Die Berechnung ergibt folgendes:

Zahl der obligatorischen Schulstunden

in den Kantonen der Schweiz nach den gesetzlichen Anforderungen im Jahre 1908 für die Primarschulstufe, inklusive Ergänzungs- und Wiederholungsschule, und für die obligatorischen Fortbildungsschulen und Rekrutenvorkurse.

Kantone	Alltagsschule	Ergänzungsschule	Stundenzahl		Total
			Obligat. Fortbildungsschule	Obligat. Rekrutenvorkurse	
Zürich	7697—9503	—	—	—	7697—9503
Bern	7800—8200	—	(120)	—	7920—8320
Luzern	6560	360	—	80	7000
Uri	3600	120	120	20	3860
Schwyz	6350	—	—	80	6430
Obwalden	5040	240	—	40	5320
Nidwalden	6302	—	—	90	6392
Glarus	8930	552	—	—	9482
Zug	6853	—	130	24	7007
Freiburg	8000—9000	—	210	20	8230—9230
Solothurn ¹⁾	7440	—	240	36	7716
Baselstadt ²⁾	8862—9114	—	—	—	8862—9114
Baselland	6450	774	ca. 140	—	7364
Schaffhausen ³⁾	8004—8820	—	100	—	8104—8920
Appenzell A.-Rh.	5425	576	120	—	6121

¹⁾ Die Mädchen zirka 600 Stunden weniger, weil im VIII. Schuljahr nur noch zum Besuch der Arbeitsschule verpflichtet.

²⁾ 4 Primarklassen und 4 obligatorische Sekundarschulen. Die erste Zahl gilt für die Knaben, die zweite für die Mädchen.

³⁾ 8004 bei 6 ganzen und 3 teilweisen Schuljahren, 8820 bei 8 ganzen Schuljahren.

Kantone	Alltagsschule	Ergänzungsschule	Stundenzahl		Total
			Obligat. Fort- bildungsschule	Obligat. Rekrutenvorkurse	
Appenzell I.-Rh.	5614	—	240	80	5934
St. Gallen ¹⁾	7644	504	160	—	8308
Graubünden	7112	—	180	—	7292
Aargau	7326	—	240	—	7566
Thurgau ²⁾	9026	—	165	—	9191
Tessin	5724—7308	—	180	48	5952—7308
Waadt ³⁾	9494	—	180	24	9698
Wallis	5770	—	480	50	6300
Neuenburg	9408	—	128	24	9560
Genf	7560	560	—	36	8156

¹⁾ 7644 ist das gesetzliche Minimum für Ganzjahrsschulen.

²⁾ Mit Inbegriff von 205 Stunden Singschule und 156 Stunden sogenannter Ergänzungsschule im Sommersemester des VII.—IX. Schuljahres.

³⁾ Für die VII.—IX. Klasse im Sommersemester das Minimum von 11 Stunden angenommen.

Es dürfte auffallen, daß die Gesamtzahl der obligatorischen Schulstunden gegenüber dem Jahrbuch 1902 in einer Reihe von Kantonen abgenommen hat. Es hat seinen Grund zum Teil in einer Ausdehnung der Ferien, sodann in einer gegenüber damals veränderten Umschreibung der Schulpflicht.

C. Das nachschulpflichtige Alter.

Das Sekundarschulwesen.

Die Sekundarschulen, écoles secondaires, Bezirksschulen, Realschulen, „Fortbildungsschulen“, Regionalschulen, Scuole maggiori etc. haben den Zweck, über den Rahmen der allgemeinen öffentlichen Primarschule hinaus in alltäglichem Unterrichte dem Schüler die in den vorhergegangenen Klassen der Primarschule gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu befestigen und zu erweitern; die Sekundarschule hat daher den Charakter einer gehobenen Volksschule. Sie geht, mit Ausnahme des Kantons Baselstadt, wo sie die vier oberen Schuljahre der Primarschule ersetzt, parallel mit der Oberstufe der Primarschule der betreffenden Kantone. Zwei Kantone haben die Sekundarschule einer bestimmten Altersstufe obligatorisch erklärt, nämlich die Kantone Baselstadt und Genf. Was die „Sekundarschule“ des Kantons Baselstadt anbetrifft, so repräsentiert sie lediglich die vier oberen Klassen der Primarschule (V.—VIII. Primarschuljahr). Die „Ecoles secondaires rurales“ des Kantons Genf, die übrigens neben den vielen andern wohl ausgebauten Schuleinrichtungen dieses Kantons eine verhältnismäßig bescheidene Rolle spielen — schon bezüglich ihrer Frequenz —, können eher als ein Anhängsel der Primarschulen der Landgemeinden betrachtet werden; sie stehen gewissermaßen als erweiterte Primaroberschulen da. Ähnliche Institutionen fakultativen Charakters weisen der Kanton Bern (erweiterte Primarschule), der Kanton Waadt (école primaire supérieure), der Kanton Aargau („Fortbildungsschule“), der Kanton Freiburg mit seinen Regionalschulen — dort werden sie als Bestandteil des Primarschulwesens

behandelt, — der Kanton Tessin mit den „Scuole maggiori“, der Kanton Wallis mit seinen „Grandes écoles“ auf. Alle die erwähnten Schulgruppen bilden ein Mittelding zwischen den Primaroberklassen und den ausgebildeteren eigentlichen Sekundarschulen. Es sind Alltagsschulen und berücksichtigen einige Fächer mehr als die Primarschule, worunter in der Regel auch eine zweite Landessprache. Ihr Hauptzweck ist, die in der Primarschule gewonnenen Kenntnisse zu vertiefen und zu erweitern und hiebei auf die Bedürfnisse im praktischen Leben der betreffenden Gegend besonders Rücksicht zu nehmen.

Die Zwischenstellung der erwähnten Schulen zwischen den Oberklassen der Primarschule und der eigentlichen ausgebildeten Sekundarschule kommt auch in den Besoldungsansätzen ihrer Lehrer zum Ausdruck; sie halten die Mitte zwischen den Bezügen der Primarlehrer und der Sekundarlehrer; die Prüfungsanforderungen an die Lehrer der Zwischenschulen gehen denn auch höher als diejenigen an die Primarlehrer.

Es ist nun allerdings richtig, daß der Lehrplan dieser Schulen durchaus nicht hinter den Anforderungen zurücksteht, welche in andern Kantonen die eigentlichen Sekundarschulen aufstellen; aber die Schulgesetzgebung der erwähnten Kantone verweist sie fast ausnahmslos unter die Anstalten der Primarschulstufe.

Die Sekundarschule ist, abgesehen von den zwei oben erwähnten Ausnahmen (Baselstadt, Genf), für die Schüler eine fakultative Institution und kann von denselben an Stelle der obern Klassen der Primarschule besucht werden.

Den Namen „Sekundarschule“ trägt diese Schulstufe in den meisten Kantonen; „Realschule“ heißt sie in den Kantonen Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. und Appenzell I.-Rh. (nur eine Schule), gelegentlich auch im Kanton Bern. „Bezirksschulen“ zum Teil mit progymnasialem Charakter bestehen neben den einfacheren Sekundarschulen in den Kantonen Freiburg, Solothurn, Baselland, Aargau.

Es ist selbstverständlich, daß sie sich in ihrer Organisation an die Primarschule anschmiegt, da ja ihre Tätigkeit auf den Resultaten derselben fortzubauen hat. So erklärt sich denn schon aus dieser Tatsache allein die Erscheinung, daß das Sekundarschulwesen in den verschiedenen Kantonen in allen seinen Beziehungen eine außerordentliche Mannigfaltigkeit und dieselbe bunte Musterkarte aufweist, wie das Primarschulwesen.

Eine allgemeine Bemerkung kann mit Bezug auf das Sekundarschulwesen noch gemacht werden: Jede Anstalt betreibt außer der Muttersprache der Schüler mindestens noch eine weitere Sprache. Es ist dies, abgesehen von den tiefgreifenden organisatorischen Verschiedenheiten der einzelnen Anstalten, ein gemeinsames Kennzeichen der Sekundarschule, neben der für sie bestehenden täglichen Unterrichtszeit.

Der Unterricht in mindestens einer zweiten Sprache bildet übrigens auch das hauptsächlichste äußere Merkmal gegenüber der Primarschule.

An diesem Orte darf zwar darauf aufmerksam gemacht werden, daß in einigen Kantonen Unterricht in einer zweiten Sprache schon in der Primarschule erteilt wird — abgesehen von den bereits oben behandelten aargauischen Fortbildungsschulen und erweiterten bernischen Oberschulen auf der Primarschulstufe — nämlich in den Kantonen Luzern, Graubünden, Neuenburg und Genf.

So bestimmt der luzernische Primarschullehrplan: „An Jahresschulen kann in der sechsten Klasse mit Einwilligung des Erziehungsrates auch die französische Sprache als fakultatives Lehrfach eingeführt werden.“

Im Kanton Graubünden beginnt der Unterricht im Deutschen an romanischen Schulen in der vierten, eventuell fünften Klasse der Primarschule.

Im Kanton Neuenburg haben die Primarschulkommissionen die Freiheit, auf der obern Stufe (*degré supérieur*), bzw. für die Schüler, welche wenigstens 12 Jahre alt sind, den Unterricht im Deutschen obligatorisch einzuführen.

Im Kanton Genf ist im fünften und sechsten Jahreskurse der Primarschule der Unterricht im Deutschen mit wöchentlich je drei Stunden eingesetzt.

Das Mittelschulwesen.

Die obigen Ausführungen dürften dargetan haben, daß es schwer hält, für das Sekundarschulwesen sowohl die Grenzlinie nach der Seite der Primarschule als gegen die Mittelschulen zu ziehen. So dürfte es sich beispielsweise fragen, ob die entwickelteren fünf- bis sechskursigen Sekundarschulen des Kantons Bern und die vierkursigen Bezirksschulen des Kantons Aargau den Mittelschulen ohne weiteres beizuzählen seien. Die erstern werden aber von den kantonalen Behörden zu den Sekundarschulen verwiesen; die Bezirksschulen des Kantons Aargau sind eigentliche Progymnasien, die als einen Hauptzweck die Vorbereitung ihrer Schüler für den Eintritt in die Kantonsschule Aarau verfolgen. Andere Anstalten, deren Einreihung bei den Mittelschulen nicht ohne weiteres selbstverständlich ist, sind mit Rücksicht auf ihre Stellung im betreffenden kantonalen Schulorganismus den Mittelschulen zugeteilt worden, so die *Collèges communaux* des Kantons Waadt, die „Mittelschulen“ des Kantons Luzern und die höhere Stadtschule in Glarus.

Unter den Begriff der Mittelschule im weitern Sinne fallen nun verschiedene Gruppen von Anstalten, die alle den gemeinsamen Zweck haben, über den Rahmen der allgemeinen Volksschule (Primar- und Sekundarschule) hinaus — im übrigen auf die

Ergebnisse derselben aufbauend — bis zu der Altersgrenze, die regelmäßig für den Eintritt in die Hochschule und das Polytechnikum bestimmt ist (18.—19. Altersjahr), eine höhere Bildung zu vermitteln.

Während sich die Mittelschulen im engeren Sinne darauf beschränken, eine möglichst weitgehende allgemeine Bildung zu vermitteln, die zum Eintritt in die Universitäten und technischen Hochschulen berechtigt (Progymnasien, Gymnasien, Kollegien, Lyzealabteilungen, Industrie- und Realschulen), legen andere Anstalten dieser Stufe neben der Fortsetzung des Unterrichts in allgemein bildenden Fächern das Hauptgewicht auf die berufliche Ausbildung der Schüler (Techniken, Berufsschulen in gewerblicher, industrieller, kommerzieller, landwirtschaftlicher Richtung). Diese letzteren, sowie die für die berufliche und hauswirtschaftliche Ausbildung des weiblichen Geschlechtes bestimmten Anstalten, werden am besten unter dem Sammeltitle „Berufsschulwesen“ vereinigt.

Danach werden als Mittelschulen zu betrachten sein:

1. Die Mittelschulen im engeren Sinne. Hierbei werden auch diejenigen Privatmittelschulen erwähnt, die für den Eigentümer nicht eine bloße Erwerbsgelegenheit darstellen;
2. die Anstalten für Lehrer- und Lehrerinnenbildung;
3. die Töchter-Mittelschulen (höhere Töcherschulen).

Die einzelnen Anstalten dieser Schulstufe haben in der Darstellung der kantonalen Schulorganisationen eine einläßliche Behandlung erfahren. Sie läßt feststellen, daß die Schweiz eine große Anzahl solcher Institute aufweist. Besonders groß ist die Zahl der Privatmittelschulen. Auf eine Erscheinung ist aufmerksam zu machen, daß an Stelle kantonalen Institute im Laufe der letzten Jahre private Schulanstalten getreten sind, so an die Stelle der früheren staatlichen Kantonsschule in Altdorf das Kollegium Karl Borromäus, an Stelle der kantonalen Realschule in Appenzell das private Realgymnasium St. Antonius in Appenzell.

Das Berufsbildungswesen.

Über die Bestrebungen auf dem Gebiete der gewerblichen, technischen, industriellen, kommerziellen, landwirtschaftlichen, hauswirtschaftlichen Berufsbildung sind bereits an andern Orten einige Mitteilungen gemacht worden. (Vergl. Seite 5 u. 6.) Im statistischen Teil sind die gleichartigen Anstalten vereinigt; bezüglich ihrer Stellung im kantonalen Schulorganismus und ihrer Organisation im einzelnen sei auf die nachfolgende Darstellung des Unterrichtswesens nach Kantonen verwiesen. Das ganze Gebiet hat eine außerordentliche Entwicklung während der letzten zwei Jahrzehnte erfahren.

Die Hochschulen.

Ausgebildete Hochschulen mit allen Fakultäten bestehen fünf: Zürich, Bern, Basel, Genf, Lausanne; die beiden Hochschulen in Freiburg und Neuenburg besitzen noch keine medizinischen Fakultäten. Seit dem 14. November 1906 ist bei den Bundesbehörden ein Gesuch der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anhängig, der Bund möchte die kantonalen Universitäten in tatkräftiger Weise durch Subventionen unterstützen.

Als Anstalten der Hochschulstufe sind hier noch zu erwähnen die Handelsakademie in St. Gallen, die Rechtsschule in Sitten und endlich die verschiedenen katholischen Diözesan-Seminarien und die privaten evangelischen Missionsanstalten in Basel.

D. Die Privatschulen und Spezialschulen.

Der Fürsorge für arme gebrechliche, verwahrloste, schwachsinnige, blinde, taubstumme Kinder wird in allen Kantonen besondere Aufmerksamkeit zugewendet und gerade in den letzten Jahren sind eine Reihe von Anstalten und Spezialschulen entstanden, die dieser Fürsorge dienen. Die Anstalten sind in der nachstehenden Darstellung der Schulorganisation bei den einzelnen Kantonen erwähnt; eine Aufzählung findet sich im Jahrbuch auch in der Berichterstattung über das Jahr 1908.

Was die Privatschulen anbetrifft, so hat sich der Verfasser im allgemeinen lediglich auf eine Aufzählung derselben beschränkt. Die Errichtung von Privatschulen ist insbesondere in der französischen Schweiz zu einer eigentlichen Industrie, zu einem förmlichen Erwerbszweig geworden. Ihre Klientel rekrutiert sich in der Hauptsache aus Ausländern und Schweizern aus den übrigen Schweizerkantonen. Der Verfasser hat daher darauf verzichtet, das Verzeichnis all der vielen Hunderte von Pensionaten und Privatschulen insbesondere in den Kantonen Waadt, Neuenburg und Genf zu bringen. Wer sich dafür interessiert, möge die im Jahre 1909 zum fünften Male in Genf erschienene Publikation: „L'éducation en Suisse, Annuaire des Ecoles, Universités, Pensionnats, etc.“, begründet von Stroehlin, konsultieren; sie enthält eine möglichst vollständige Liste all dieser Institute.

Einer Gruppe von Privatschulen ist hier noch besonders Erwähnung zu tun, der Landerziehungsheime für Knaben, von denen die Mehrzahl sich erst im Laufe des letzten Jahrzehntes bildeten.

Es bestehen solche zurzeit unseres Wissens auf dem Hof Oberkirch bei Uznach (St. Gallen), auf Schloß Glarisegg (Thurgau), in Kefikon (Thurgau); in der französischen Schweiz: Ecole nouvelle de la Suisse romande in Chailly sur Lausanne (Waadt); La Châtagnerie, Ecole nouvelle du Léman près Coppet (Waadt); Ecole nouvelle in Boudry (Neuenburg).